Voraussetzungen für die Teilnahme
von minderjährigen Sportschützen an Wettbewerben
des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Dass Waffenrecht regelt u.a., ab welchem Alter Kinder und Jugendliche am Schießsport teilnehmen dürfen. Hierbei wird auch zwischen verschiedenen Arten von Waffen unterschieden. Darüber hinaus legt das Waffenrecht fest, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Altersgrenzen möglich sind. Grundlage für die Festsetzung der Altersgrenzen ist § 27 Abs. 3 WaffG. Grundlage für die Ausnahmen von diesen Altersgrenzen sind § 3 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 WaffG.

Darüber hinaus benötigen minderjährige Sportschützen die Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten für die Teilnahme Schießsport (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Altersgrenzen beim Schießsport

	unter 12 Jahre	ab 12 Jahre	ab 14 Jahre	ab 18 Jahre
Druckluftwaffen	nur mit behördlicher Erlaubnis	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Armbrust	nur mit behördlicher Erlaubnis	erlaubt	erlaubt	erlaubt
KK-Waffen	verboten	nur mit behördlicher Erlaubnis	erlaubt	erlaubt
Einzelladerflinte, Bockdoppelflinte, Querflinte	verboten	nur mit behördlicher Erlaubnis	erlaubt	erlaubt
Großkaliber	verboten	verboten	verboten	erlaubt

Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten oder dessen Anwesenheit am Schießstand stets erforderlich.
Ist der Sorgeberechtigte nicht anwesend, ist die schriftliche Zustimmung mitzuführen.

Ebenso muss die behördliche Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis auf Verlangen vorzeigbar sein (Schriftform, Textform, digital).

Der den minderjährigen Sportschützen meldende Verein bzw. die den minderjährigen Sportschützen meldende Person bestätigt, dass sämtliche waffenrechtliche Erlaubnisse im vorgenannten Sinne vorliegen. Der Veranstalter behält sich vor, diese Erlaubnisse stichprobenartig zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der erforderlichen Erlaubnisse stellt ein Verstoß gegen das Waffenrecht dar und kann zum Ausschluss aus dem Wettbewerb führen.